

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.

Anlagenbetreiber	Anlagendaten und Standort der Anlage
Vorname, Nachname	Modulleistung [kWp]
Straße, Hausnummer	Modulanzahl [Stück]
PLZ, Ort	Nennleistung aller Module [kWp]
Telefon	Straße, Hausnummer (falls abweichend zum Anlagenbetreiber)
E-Mail	PLZ, Ort (falls abweichend zum Anlagenbetreiber)
	Gemarkung/Flur-Nr.
Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2023 Bitte Zutreffendes ankreuzen. <input type="checkbox"/> Die Solaranlage ist auf, an oder in einem Wohngebäude installiert <input type="checkbox"/> Mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen. <input type="checkbox"/> Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht. <input type="checkbox"/> Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.	
Registrierung im Marktstammdatenregister <input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Meldepflichten nach EEG und des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur wurden erfüllt.	
Messkonzept/Zählerwechsel Bitte Zutreffendes ankreuzen. <input type="checkbox"/> Das neue Messkonzept wurde beigelegt. <input type="checkbox"/> Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen: Der Ausbau soll zu folgendem Datum erfolgen: _____	
Erklärung zum EnWG Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt. _____	
Ort, Datum	Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant
§ 21 Absatz 3 EEG 2023 Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist <ul style="list-style-type: none">• innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und• ohne Durchleitung durch ein Netz. § 3 Nr. 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.	
Auszug aus dem § 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2023 Solaranlagen, die <u>nicht</u> an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, werden zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 <u>nicht</u> zusammengefasst.	